



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:
abteilung-leistungen@bag.admin.ch
Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Versicherungsaufsicht
Hessstrasse 27E
CH-3003 Bern

Basel, 22. Juni 2016

Regierungsratsbeschluss vom 21. Juni 2016

Teilrevision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sowie der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV): Eröffnung des Anhörungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. März 2016 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) sowie der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unseren Antrag sowie unsere Bemerkungen dazu zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Basel-Stadt erachtet das Vorgehen des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) sowie die vorgeschlagene Lösung grundsätzlich als zweckmässig.

Mit dem Vorgehen kann erreicht werden, dass etablierte ärztliche komplementärmedizinische Leistungen – dem klaren Willen der Bevölkerung entsprechend – durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) unbefristet vergütet werden können. Gleichzeitig werden aber auch Regeln aufgestellt, um zu verhindern, dass es zu einer beliebigen Ausweitung der Leistungspflicht der OKP auf in Bezug zu die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien gemäss Art. 32 Abs. 1 KVG) zweifelhafte komplementärmedizinische Behandlungen kommt.

Ein Nachweis der Wirksamkeit für die Gesamtheit der komplementärmedizinischen Leistungen wird nach wissenschaftlichen Methoden unter Anwendung der Massstäbe, wie sie für alle übrigen Leistungen zur Anwendung kommen, voraussichtlich auch bis 2017 nicht möglich sein. Aus diesem Grund stellen wir den nachfolgenden Antrag.

2. Antrag zu Artikel 35a KVV

Antrag:

Da der Nachweis der Wirksamkeit nach wissenschaftlichen Methoden für die Gesamtheit der komplementärmedizinischen Leistungen voraussichtlich bis 2017 nicht erbracht werden kann,

sollte unseres Erachtens, im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen medizinischen Leistungen, die Vermutung des Pflichtleistungscharakters nur unter Auflagen erfolgen.

Sollte an der Einführung des Artikels 35a KVV festgehalten werden, so sollte aus unserer Sicht im Sinne einer widerspruchsfreien Nomenklatur nicht von „wissenschaftlicher Evidenz“ gesprochen werden. Wir schlagen daher vor, die Bezeichnung „wissenschaftliche Evidenz“ durch „im Bereich der Komplementärmedizin anerkannte wissenschaftliche Methoden“ oder eine sinngemässe Bezeichnung zu ersetzen.

Begründung:

Wie sich gezeigt hat, kann der wissenschaftliche Nachweis der Wirksamkeit für die betreffenden komplementärmedizinischen Leistungen trotz entsprechender Bemühungen bis heute nicht erbracht werden. Um eine Leistungspflicht dennoch zu ermöglichen, sollen die Leistungen Pflichtleistungscharakter erhalten und auf das so genannte Vertrauensprinzip (der Pflichtleistungscharakter wird vermutet) abgestützt werden. Die Erteilung des Pflichtleistungscharakters wird damit begründet, dass die ärztliche Komplementärmedizin teilweise auf anderen Paradigmen beruhe und für die WZW-Prüfung deshalb eine Operationalisierung der WZW-Kriterien im Hinblick auf die Anwendung bei ärztlichen komplementärmedizinischen Leistungen erforderlich sei.

Dass bestimmte komplementärmedizinische Leistungen grundsätzlich neu Pflichtleistungscharakter erhalten sollen, wirkt in Anbetracht des fehlenden wissenschaftlichen Wirksamkeitsnachweises irritierend. Auch der Umstand, dass bei der Überprüfung von einzelnen umstrittenen komplementärmedizinischen Leistungen (Umstrittenheitsabklärung) inskünftig eigene komplementärmedizinspezifische wissenschaftliche Massstäbe für den wissenschaftlichen Nachweis der Wirksamkeit gelten sollen, wird als problematisch erachtet. Die geplante Regelung führt unseres Erachtens zu einer nicht gerechtfertigten Privilegierung der Komplementärmedizin gegenüber anderen medizinischen Leistungen und Therapien. Der Bund hat wie erwähnt die Rahmenbedingungen für die befristete Zulassung bestimmter komplementärmedizinischer Leistungen zur Abrechnung zulasten der OKP von 2012 bis 2017 festgelegt. Da der wissenschaftliche Nachweis derzeit offenbar nicht erbracht werden kann, müsste konsequenterweise vorerst eher auf die Abrechnung der genannten ärztlichen komplementärmedizinischen Leistungen zulasten der OKP verzichtet werden. Im Lichte der Vorarbeiten und des Hinweises, dass Art. 32 KVG (WZW-Kriterien) für alle Leistungen Gültigkeit hat, wirkt die angestrebte Vermutung des Pflichtleistungscharakters dieser Leistungen wenig überzeugend.

Es ist im Übrigen nicht nachvollziehbar, dass mit Blick auf die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen und der Suche nach kostendämpfenden Massnahmen komplementärmedizinische Leistungen, im Wissen um den fehlenden wissenschaftlichen Nachweis der Wirksamkeit, dennoch als vermutete Pflichtleistungen zulasten der OKP abgerechnet werden sollen. Obschon gemäss den Anhörungsunterlagen die Kosten zulasten der OKP für die ärztlichen komplementärmedizinischen Leistungen relativ gering ausfallen und beim Wechsel des Status dieser Leistungen von der befristeten zur unbefristeten Leistungspflicht ohne Auflage der Evaluation nicht mit Kostenfolgen gerechnet wird, kommt der Unterstellung der ärztlichen Komplementärmedizin unter das Vertrauensprinzip dennoch eine gewisse Signalwirkung zu.

Artikel 35a lit. b KVV nennt als Kriterium unter anderem das Basieren der Leistungen auf „wissenschaftlicher Evidenz“. Diese Formulierung erachten wir als unzutreffend, da unter Evidenz eine „unumstössliche Tatsache“ verstanden wird und dieses Kriterium in diesem Fachgebiet ja gerade nicht ausreichend belegt werden kann.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Frau lic. iur. Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin, dorothee.frei@bs.ch, Tel. 061 267 95 49, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin